

Entwicklungspotentiale der „Schwurgerichtslösung“ – Strukturelle Defizite des *Procedere* bei lebenslanger Freiheitsstrafe mit besonderer Schwere der Schuld*

Von Rechtsassessor Dr. Benjamin Steinhilber, Hamburg

*Der vorliegende Beitrag würdigt das verfahrensrechtliche *Procedere* kritisch, das sich an die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger Bejahung einer besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten anschließt. Nach diesem, als „Schwurgerichtslösung“ bezeichneten Kompetenzgefüge zwischen Tatgericht und Strafvollstreckungskammer obliegt es erst der letzteren, etwa 13 Jahre nach der Inhaftierung des Delinquenten dessen schuldsschwerebedingte Vollstreckungsdauer exakt zu beziffern. Dieser Aufsatz stellt diejenigen Argumente, die dafür sprechen, dass sich bereits das erkennende Gericht zur Höchstdauer jener Inhaftierung verbindlich äußert, solchen Erwägungen gegenüber, die für die Beibehaltung des Status quo streiten. Im Ergebnis dürfte ein Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit zu erwarten sein, wenn die konkrete Bestimmung der schuldsschwerebedingten Maximalverbüßungsdauer de lege ferenda den Tatgerichten übertragen wird. Die hiergegen vorgebrachten Bedenken überzeugen im Ergebnis nicht.*

This paper investigates critically the procedural process which follows the sentencing to life imprisonment with simultaneous affirmation of a extraordinary severity of guilt of the convicted. After this as a "jury court-solution" described structure of competences between the trial court and the criminal enforcement chamber, it is incumbent upon the later to quantify, about 13 years after the imprisonment of the offender whose fault caused severe enforcement, the enforcement period exactly. This paper compares those arguments which support the opinion, that already the trial court has to express a binding maximum period of that detention, with such considerations that support the maintenance of the status quo. As a result, a gain of constitutional legality should be expected, if the concrete determination of the maximum serving time based on a severity of guilt will be de lege ferenda transferred to the trial court. The concerns raised here against the results are not convincing.

I. Hinführung zum Thema

Unter der sogenannten „Schwurgerichtslösung“ wird das verfahrensrechtliche Kompetenzgefüge verstanden, das mit einer Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe unter Bejahung einer besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) verbunden ist.¹ Ihre

gegenwärtige Kontur basiert auf einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 3.6.1992.²

Seit jener vor rund 21 Jahren ergangenen Entscheidung, die nach Lesart des BVerfG eine grundgesetzkonforme Auslegung der §§ 454, 462a und des § 74 Abs. 1, Abs. 2 GVG sicherstellen sollte,³ haben bereits die Tatgerichte im Urteils tenor und nicht mehr erst die Strafvollstreckungskammern darüber zu befinden, ob im konkreten Einzelfall eine besondere Schwere der Schuld vorliegt.⁴

Welche konkreten Folgen hieraus für den Verurteilten erwachsen, haben indes erst die Strafvollstreckungskammern im Detail zu bestimmen. Diese werden regelmäßig nicht früher als circa 13 Jahre nach der Inhaftierung des Delinquenten auf den Plan gerufen, um die Weichenstellungen für eine Entlassung nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) zu überprüfen.⁵ Im Zuge einer sogenannten „vollstreckungsrechtlichen Gesamtwürdigung“ befinden sie zunächst darüber, ob die vom Tatgericht bejahte besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der lebenslangen Haftstrafe zum gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich noch gebietet.⁶ Soweit dies, wie zwar nicht zwangsläufig, aber doch in aller Regel, angenommen wird, ist in einem zweiten Schritt zu entscheiden, wie lange der Verurteilte (unbeschadet des Erfordernisses einer positiven Legalprognose) konkret in Haft bleiben muss.⁷

Im vorliegenden Beitrag sollen zunächst diejenigen Argumente dargelegt werden, die für eine Bestimmung der schuldsschwerebedingten Mindestverbüßungsdauer bereits durch das Tatgericht sprechen (dazu II.). Sodann werden die Gesichtspunkte geschildert und zugleich kritisch gewürdigt, die Gegner einer entsprechenden Kompetenzerweiterung ins Feld führen (hierzu III.). Ein Fazit rundet die Erörterungen ab (IV.).

II. Argumente für eine Erweiterung der tatgerichtlichen Entscheidungskompetenz bei bejahter besonderer Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB)

Würden bereits die Schwurgerichte die schuldsschwerebedingte Mindestverbüßungsdauer exakt beziffern, so entstünde hierdurch beim Verurteilten frühzeitig Klarheit über den Zeitpunkt seiner Entlassung im Fall einer positiven Legalprognose gemäß § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB (hierzu 1.). Von einem derart deutlich konturierten Aussetzungszeitpunkt

* Ausführlich zu der Thematik und insgesamt zu Fragen der lebenslangen Freiheitsstrafe: Steinhilber, Mord und Lebenslang, Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform, 2012, S. 222 ff.

¹ Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 57a Rn. 6.

² BVerfGE 86, 288; Dünkel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 57a Rn. 23 ff.

³ BVerfGE 86, 288 (321); anders noch derselbe Senat im Jahre 1986 (BVerfGE 72, 113 f.), vgl. dazu Krey, JR 1995, 221 (227).

⁴ Dünkel (Fn. 2), § 57a Rn. 24; Große, NSTZ 1996, 220 (221).

⁵ OLG Hamburg NSTZ-RR 1996, 124; Dünkel (Fn. 2), § 57a Rn. 28.

⁶ OLG Hamburg NSTZ-RR 1996, 124.

⁷ Stree/Kinzig (Fn. 1), § 57a Rn. 8.

ließen sich womöglich auch positive Einflüsse auf die Organisation des Strafvollzuges bei lebenslanger Inhaftierung erwarten (dazu 2.). Bedeutsam ist außerdem, dass die Nähe der erkennenden Schwurgerichte zur verwirklichten Tat diese eher in die Lage versetzen könnten, die verwirklichte Tat schuld sachgerecht in eine korrelierende Mindestverbüßungsdauer „umzurechnen“ (hierzu 3.).

1. Interesse des Inhaftierten an frühzeitiger Transparenz hinsichtlich des schuldschwerebedingten Entlassungszeitpunkts

Für den Verurteilten ist die schnellstmögliche Klarheit darüber, wann er im Fall positiver Legalprognose der Freiheit wieder teilhaftig werden kann, fraglos von immenser persönlicher Relevanz.⁸ Dem trägt die gegenwärtige Ausgestaltung der Schwurgerichtslösung aber kaum Rechnung. Denn soweit eine besondere Schwere der Schuld vom Tatgericht bejaht worden ist, hat der Gefangene während vieler Jahre seiner Strafverbüßung damit zu rechnen, unter Umständen weit über die 15-jährige Mindestverbüßungsdauer des § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB hinaus inhaftiert zu bleiben.⁹ In diesem Kontext ist auch zu bedenken, dass die Länderfinanzverwaltungen für die Gestaltung des Strafvollzuges oftmals nur geringe Mittel vorsehen und die Praxis des Strafvollzuges daher verfassungsrechtliche Standards nicht selten allenfalls knapp erfüllt.¹⁰ Insofern geht von der lange schwelenden Ungewissheit für den Verurteilten ein persönlichkeitschädigender Impuls aus, auch wenn freilich nach wie vor kontrovers diskutiert wird, ob langjähriger Strafvollzug die Persönlichkeit des Betroffenen zersetzt und damit gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG verstößt.¹¹ Vor diesem Hintergrund dürfte es aber jedenfalls zur Modernisierung des Strafvollzuges beitragen, wenn die im Einzelfall realisierte Mordschuld schon durch das Schwurgericht auf eine bestimmte Vollstreckungsdauer konkretisiert würde.¹²

2. Positive Auswirkungen auf die Organisation des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafe

Von einer frühzeitigen Gewissheit über die schuldschwerebedingte Mindestverbüßungsdauer könnten Vorteile nicht nur für die Perspektivenkonturierung des Verurteilten, sondern auch für die Strukturierung des Strafvollzuges erwachsen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entlassung eines „Lebenslänglichen“ zur Bewährung von langer Hand vorbereitet werden muss.¹³ In Betracht käme die Ausschaltung namentlich zweier potentieller Fehlerquellen, die zu unbewusst falschen Entscheidungen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt führen könnten.¹⁴

a) Zum einen wäre denkbar, dass die Haftanstalten auf dem Boden der Schwurgerichtslösung in ihrer gegenwärtigen Gestalt dem Gefangenen (entlassungsvorbereitende) Lockerungen nicht rechtzeitig gewähren, weil sie die bejahte besondere Schwere der Schuld eigenständig in eine zu hohe Haftzeit „umrechnen“. So könnten die Anstalten bspw. davon ausgehen, dass momentan noch keine Ausführung genehmigt werden müsse, weil die Entlassung des Verurteilten noch nicht in ansatzweise greifbare Nähe gerückt sei.¹⁵ Konkret könnte die Behörde z.B. annehmen, dass der Verurteilte nach der ausstehenden Konkretisierung durch die Strafvollstreckungskammer unter Schuldschweregesichtspunkten jedenfalls 20 Jahre Haft zu verbüßen habe. Auf der Grundlage dieser Prognose erscheint es denkbar, dass Lockerungen des Vollzuges bis zur gerichtlichen Entscheidung zur Gänze ausbleiben. Würde die Strafvollstreckungskammer schließlich aber – rund 13 Jahre nach der Inhaftierung des Verurteilten – gleichwohl annehmen, dass trotz Vorliegens einer besonderen Schwere der Schuld eine Fortsetzung der Haft über die 15-Jahres-Grenze des § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB hinaus zu unterbleiben hat,¹⁶ so verblieben nur noch zwei Jahre, um die Entlassung des „Lebenslänglichen“ vorzubereiten.

Indes ist es nicht sonderlich wahrscheinlich, dass die skizzierten Kausalketten in der geschilderten Weise ineinandergreifen.¹⁷ Denn soweit das Tatgericht dem Delinquenten eine besondere Schwere seiner Schuld attestiert hat, ist dessen Entlassung zur Bewährung nach 15 Jahren Inhaftierung doch zumindest sehr unwahrscheinlich.¹⁸ Folglich verblieben selbst bei einer von der Justizvollzugsanstalt deutlich zu hoch angesetzten Mindestverbüßungsdauer praktisch immer mehr als zwei Jahre Zeit, um der Entlassung aus dem Strafvollzug den

⁸ Vgl. H.-P. Dünkel, BewHi 1992, 196 (203); Preusker, in: Egg (Hrsg.), Tötungsdelikte: Mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung, 2002, S. 241 (S. 246).

⁹ Jahn/Kett-Straub, StV 2010, 271 (272); explizit auf psychologische Auswirkungen abstellend auch Groß, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 57a Rn. 34.

¹⁰ Vgl. Kinzig/Steinhilber, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2008, 2008, S. 188 (S. 193 ff.).

¹¹ Vgl. Laubenthal, Lebenslange Freiheitsstrafe, Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, 1987, S. 154 ff.; Nowara, in: Pollähne/Rode (Hrsg.), Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, 2010, S. 67 (S. 82); siehe auch bereits LG Verden NJW 1976, 980.

¹² Duttge, in: Müller/Sander/Válková (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 271 (S. 282 f.); Rotthaus, NSTZ 1993, 218 (219).

¹³ Siehe bereits Albrecht, Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslänglicher“, 1977, S. 405 ff.; vgl. auch Dünkel (Fn. 2), § 57a Rn. 28.

¹⁴ Auf eine bewusst widerrechtliche Rechtsverkürzung seitens mancher Justizvollzugsanstalten soll im Rahmen dieses Beitrages nicht mehr eingegangen werden (vgl. hierzu etwa die qualitative Darstellung bei Weber, ZRP 1990, 65).

¹⁵ Eisenberg, JZ 1992, 1188; Warnecke, Die Probleme der Begnadigung „Lebenslänglicher“ und des § 57a StGB sowie deren Ursachen, 2001, S. 74.

¹⁶ Zu dieser rechtlichen Möglichkeit siehe Stree/Kinzig (Fn. 1), § 57a Rn. 8.

¹⁷ So wohl auch Warnecke (Fn. 15), S. 74 f.

¹⁸ Kett-Straub, GA 2009, 586 (589).

Boden zu bereiten.¹⁹ Schon deshalb soll im Rahmen dieser Erörterungen auch nicht mehr der (wohl: streitbaren) Frage nachgegangen werden, ob die Zeitspanne von (lediglich) zwei Jahren zur schrittweisen Heranführung des „Lebenslänglichen“ an ein Leben in Freiheit ohnehin weit genug bemessen ist.

b) Die aktuelle Ausformung der Schwurgerichtslösung birgt aber womöglich eine andere Störquelle für die Gestaltung des Strafvollzuges. Konträr zur obigen Konstellation erscheint es denkbar, dass die Haftanstalt den Zeitpunkt der Entlassung auf ein signifikant *früheres* Datum taxiert, als es die später entscheidende Strafvollstreckungskammer ihrerseits tut. Problematisch könnte dies dann sein, wenn die Justizvollzugsanstalt dem Gefangenen Lockerungen wie bspw. eine Verlegung in den offenen Vollzug gewährt, die sodann durch eine gerichtliche Entscheidung konterkariert werden.²⁰ Es bestünde eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Gefangene hierauf mit Verbitterung oder sogar Resignation reagiert.

Allerdings dürften eklatante behördliche Fehleinschätzungen dieser Art nur ganz ausnahmsweise zu erwarten sein.²¹ Schließlich haben die Tatgerichte nicht nur isoliert über das „Ob“ einer besonderen Schwere der Schuld zu entscheiden, sondern zudem kraft verfassungsgerichtlichen Auftrages auch eine Gewichtung der festgestellten besonderen Schuldschwere vorzunehmen.²² Insoweit wird den Vollzugsanstalten jedenfalls ein „vollzugsplandienliche[r] Anhaltspunkt“²³ an die Hand gegeben und dadurch eine strukturierende Wegweisung geboten.

Als Zwischenfazit lässt sich somit festhalten, dass die konkrete Bestimmung der schuldschwerebedingten Mindestverbüßungsdauer durch das Tatgericht und nicht erst durch die Strafvollstreckungskammer keine gravierende Konturenschärfung für den Strafvollzug bewirken würde. Vielmehr würde eine lediglich leichte Orientierungshilfe für die behördliche Organisation der Entlassungsvorbereitung eintreten.²⁴

3. Die Nähe der erkennenden Gerichte zur verwirklichten Tat

Ein wesentlicher Grund für die verfassungsgerichtlich eingeforderte Kompetenzverteilung zwischen Tatgericht und Strafvollstreckungskammer war die (jedenfalls im Vergleich) geringere Distanz der Schwurgerichte zur jeweiligen (Mord-) Tat.²⁵ Soweit die Vollstreckungskammern – wie ehemals praktiziert – ohne vorangegangene tatgerichtliche Konturierung sowohl über das „Ob“ als auch über das „Wie“ der besonderen Schuldschwere autonom entscheiden müssten, so „bliebe [es] einem Vollstreckungsgericht, das die Tat nicht selbst in der Unmittelbarkeit einer Hauptverhandlung aufgeklärt hat, überlassen, sich nach seinem nur durch die Aktenkenntnis geprägten Eindruck aus dem Urteil Gesichtspunkte für die Schuldbewertung ‚zusammenzusuchen‘ und sie zu einer Gesamtwertung zusammenzusetzen“.²⁷ Unter solchen Vorzeichen vermochte das Bundesverfassungsgericht die Voraussetzungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung, die von einem fairen, rechtsstaatlichen Verfahren zu erwarten wäre, nicht mehr zu erkennen.²⁸

Diesen Erwägungen lässt sich schwerlich widersprechen. Vielmehr ist es im Gegenteil sogar die Plausibilität dieser Darlegungen, die für die Einräumung einer noch weitergehenden Entscheidungskompetenz des Tatgerichtes streiten dürfte. Nach der momentanen Schwurgerichtslösung obliegt es den Vollstreckungskammern weiterhin, mit Blick auf die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten dessen Haftdauer im Einzelnen festzulegen. Damit ist die bedeutungsrelevante Komponente der Schuldschwerebewertung dem Einschätzungsspielraum des Schwurgerichtes entzogen,²⁹ während im Bereich zeitiger Freiheitsstrafen die schuldschwerebezogene Strafzumessung zum unangefochtenen Kernbereich richterlichen Handelns gehört.³⁰

Bei Lichte betrachtet spricht denn auch wenig dafür, dass die Strafvollstreckungskammern in einer guten Ausgangslage für die Vornahme dieses „Quasi-Strafzumessungsaktes“³¹ sind. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Entscheidungsgrundlage, auf der die Konkretisierung der exakten Verbüßungsdauer basiert. Denn insoweit sind die Vollstreckungskammern auf die von den Tatgerichten in den Urteilsgründen getroffenen Feststellungen angewiesen, zumal sie über keine eigenen

¹⁹ Vgl. OLG Frankfurt a.M. StV 1995, 540.

²⁰ Eisenberg, JZ 1992, 1188.

²¹ Boetticher, in: Däubler-Gmelin u.a. (Hrsg.) Gegenrede, Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit, Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz zum 65. Geburtstag, 1994, S. 763 (S. 777 f.), sowie H.-P. Dünkel, BewHi 1992, 196.

²² Vgl. Leitsatz 3a: „Die Regelungen der §§ 454, 462a StPO und des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG sind [...] mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die für die Bewertung der Schuld gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB erheblichen Tatsachen im Erkenntnisverfahren [...] festgestellt [...] werden [und] wenn das Urteil darüber hinaus auf dieser Grundlage die Schuld – unter dem für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere – gewichtet“.

²³ Köhne, JR 2003, 5 (7); ähnlich Boetticher, MSchrKrim 1998, 354 (360).

²⁴ Deutlich weitergehend aber Preusker, ZfStrVo 1993, 105 (107 f.).

²⁵ Auf die einschneidendste Sanktion des deutschen Strafrechts wird fast ausschließlich wegen (vollendeter) Verbrechen nach § 211 Abs. 1 und 2 StGB erkannt, vgl. Kett-Straub, Die lebenslange Freiheitsstrafe – Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld, 2011, S. 73.

²⁶ BVerfGE 86, 288 (316); Steinhilber, (Fn. *), S. 223.

²⁷ BVerfGE 86, 288 (316 f.).

²⁸ BVerfGE 86, 288 (317).

²⁹ BVerfGE 86, 288 (365 – Sondervotum Winter); vgl. auch schon Müller-Dietz, Jura 1983, 628 (632), nach dem der Vollstreckungsrichter „in die Rolle des erkennenden Richters gedrängt“ wird.

³⁰ Rothaus, NSTZ 1993, 218 (219): „Für die erkennenden Gerichte [...] bei zeitigen Strafen die selbstverständliche Aufgabe der Strafzumessung“; auch Müller-Dietz, StV 1983, 162 (164).

³¹ Vgl. Stree/Kinzig (Fn. 1), § 57a Rn. 4.

Ermittlungsbefugnisse verfügen.³² Diesbezüglich tritt das grundlegende Problem hervor, dass (schon) die Urteilsausführungen des erkennenden Gerichtes im Grunde nur eine konstruierte Realität abbilden.³³

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die deliktsrelevanten subjektiven Tatbestandsmerkmale; hiermit korrelierende innere Wirklichkeiten können bereits kurze Zeit nach der Tatbegehung durch den (späteren) Angeklagten verdrängt, rationalisiert oder durch andere Reflektionen und Wahrnehmungen überlagert sein.³⁴ Im Zuge des anschließenden Strafverfolgungsverfahrens vollzieht sich sodann schon auf Ebene der polizeilichen Ermittlungen ein durch verschiedene Interessen beeinflusstes oder gar gesteuertes Konstruktionsverfahren.³⁵ Problematisch ist des Weiteren, dass die Authentizität von Zeugenaussagen spätestens während der Hauptverhandlungen durch die Einflussnahme von Rechts- und Staatsanwälten, von Sachverständigen und auch von Richtern geschmälert wird, zumal die Erinnerungen des Zeugen mit wachsender zeitlicher Distanz zur jeweiligen Wahrnehmung kraft Natur der Sache ohnehin unpräziser und störanfälliger werden.³⁶ Erst recht markieren die das erstinstanzliche Verfahren abschließenden schriftlichen Urteilsausführungen des Tatgerichtes keine originalgetreue Wiedergabe des Tatgeschehens. Dies liegt, über die bereits genannten Gründe hinausgehend, zum einen daran, dass oftmals nur diejenigen Entscheidungsgründe zu Papier gebracht werden, die nach Überzeugung des Gerichtes keine Angriffspunkte für eine Revision bieten.³⁷ Zum anderen leistet auch die juristische Fachsprache einen Beitrag dazu, dass die tatsächlichen Handlungsabläufe samt ihrer subjektiven Implikationen in eine juristische Parallelwirklichkeit überführt werden, auf deren Basis sodann der Schuld- und Strafausspruch ermöglicht wird.³⁸

Vor diesem Hintergrund drängt sich förmlich auf, dass einer Strafvollstreckungskammer, die deutlich mehr als zehn

Jahre nach der Inhaftierung der später verurteilten Person³⁹ die Feinjustierung der verwirklichten Schuld vornehmen muss, eine allenfalls schwer zu lösende Aufgabe verblieben ist. Anstelle des Verfahrens nach § 454 StPO dürfte die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht die deutlich bessere Ausgangsbasis dafür bieten, die verwirklichte Tatschuld adäquat in eine schuldsschwerebedingte Verbüßungsdauer umzurechnen.⁴⁰

Daneben sei ein zweiter Aspekt erwähnt, der indiziert, dass eine Kompetenzerweiterung des erkennenden Gerichtes unter rechtsstaatlichen Aspekten vorzugswürdig wäre. So sind die Strafvollstreckungskammern bei Lichte betrachtet nicht in einer solch strikten Weise an die tatgerichtlichen Feststellungen zur Schuldsschwere gebunden, wie es das Bundesverfassungsgericht mutmaßlich intendiert hatte. Sie können vielmehr durchaus auch solche Schuldsschwereaspekte berücksichtigen und zu Lasten des Verurteilten würdigen, die nach Auffassung des Schwurgerichtes gar nicht vorgelegen haben.⁴¹ Obgleich nicht mehr im Nachhinein Mordmerkmale angenommen werden dürfen, die das erkennende Gericht verneint hat, kann der jeweilige Sinngehalt eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 StGB bei entsprechend verklausulierter Wortwahl durchaus strafscharfend gewürdigt werden.⁴² Denn es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Strafvollstreckungskammer zwar nicht explizit das Mordmerkmal der Grausamkeit (§ 211 Abs. 2, Gr. 2, Var. 2 StGB) bejaht, aber gleichwohl das Verhalten des Täters als „barbarisch“ etikettiert und daraus entsprechende Folgen für die Sanktionierung ableitet.⁴³

III. Erwägungen zugunsten der Beibehaltung der gegenwärtig praktizierten Schwurgerichtslösung

Im Rahmen dieses Beitrages können nicht alle Argumentationsmuster wiedergegeben werden, auf welche die Gegner einer tatgerichtlichen Kompetenzerweiterung zurückgreifen.⁴⁴ Die nachfolgenden Darlegungen sollen aber doch die zentralen Gesichtswinkel der Verfechter des Status quo nachzeichnen. Insoweit lässt sich zum einen anführen, dass womöglich nur bei einer Festlegung der konkreten Verbüßungsdauer durch die Strafvollstreckungskammer Raum dafür bestehe, die persönliche Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu berücksichtigen (hierzu 1.). Des Weiteren könnte angenommen werden, dass im Fall der Bejahung einer besonderen Schwere der Schuld die Tatgerichte unter dem unmittelbaren Eindruck der Hauptverhandlung eine höhere schuldsschwerebedingte Vollstreckungsdauer bestimmen könnten als die „distanzierteren“ Strafvollstreckungskammern (dazu 2.). Weiterhin wird gelegentlich befürchtet, dass die Verfahrensdauer vor den erkennenden Gerichten verlängert werden würde, wenn diese neben dem „Ob“ der besonderen Schwere der

³² Duttge (Fn. 12), S. 279.

³³ Vgl. Fabricius, in: Feltes u.a. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 269 (S. 273), nach welchem die Tatgerichte „häufig nur eine selektive und verzerrte Vorstellung [der Tat] verhandeln“; Rott-haus, NSTZ 1993, 218 (219).

³⁴ Kreuzer, in: Schünemann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, S. 1541 (S. 1549 f.), sowie ders., in: Gropp u.a. (Hrsg.), Festschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum 400jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen, 2005, S. 205 (S. 216).

³⁵ Kreuzer (Fn. 34 – FS Roxin), S. 1550.

³⁶ Kreuzer (Fn. 34 – FS Roxin), S. 1551.

³⁷ Kreuzer (Fn. 34 – FS Roxin), S. 1551; siehe auch Bayer u.a., MschrKrim 1987, 167 (169): „Das Insgesamt der Hauptverhandlung kann in der Niederschrift des Urteils nicht vermittelt werden“.

³⁸ Kreuzer (Fn. 34 – FS JLU Gießen), S. 216; Tengeler, in: Weber/Scheerer (Hrsg.), Leben ohne Lebenslänglich, 1988, S. 27 (S. 30 f.).

³⁹ Freilich kann zwischen der Tatbegehung und der erstmaligen Unterbringung des Delinquenten in der (Untersuchungs-) Haftanstalt bereits eine erhebliche Zeitspanne verstrichen sein.

⁴⁰ Duttge (Fn. 12), S. 271 (S. 278 f.).

⁴¹ Lüderssen, in: Albrecht u.a. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum: Zum 65. Geburtstag, 1993, S. 629 (S. 636).

⁴² Lüderssen (Fn. 41), S. 636.

⁴³ Lüderssen (Fn. 41), S. 636.

⁴⁴ Vgl. diesbezüglich vertiefend Steinhilber (Fn. 26), S. 225 ff.

Schuld noch weitergehend als bisher auch über das „Wie“ zu befinden hätten (hierzu 3.).

1. Zur Möglichkeit der Würdigung der postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten

Zutreffend ist fraglos, dass die gegenwärtig praktizierte „vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung“ die Strafvollstreckungskammer dazu verpflichtet, bei der Taxierung der schuldschwerebedingten Haftzeit auch die persönliche Entwicklung des Gefangenen seit der Tat zu berücksichtigen.⁴⁵ Als relevante Faktoren kommen dabei namentlich auch Sühneanstrengungen des Täters während des Strafvollzuges sowie der Umfang seiner Schuldverarbeitung in Betracht.⁴⁶ Solche – womöglich erst nach mehrjähriger therapeutischer Arbeit initiierten – Entwicklungen vermag das Tatgericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung freilich noch nicht abzuwägen.⁴⁷ Dementsprechend soll es nach einer Auffassung der Strafvollstreckungskammer vorbehalten bleiben, über die konkrete Verbüßungsdauer zu entscheiden.⁴⁸

Allerdings ist hiergegen einzuwenden, dass im Zuge einer modifizierten gesetzlichen Konfiguration die Berücksichtigung und rechtliche Würdigung von Entwicklungen, die sich nach dem Anlassdelikt gezeigt haben, durchaus praktikabel wären.⁴⁹ Denkbar wäre dies namentlich dann, wenn das Tatgericht lediglich diejenige Vollstreckungsdauer festzulegen hätte, die bei günstiger Legalprognose maximal zu verbüßen ist. Bei einer solchen Gesetzesstruktur bestünde für die später auf den Plan gerufene Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit, bei begründetem Anlass im Einzelfall die durch das erkennende Gericht bestimmte Vollstreckungsdauer nachträglich abzusenken.⁵⁰

2. Zur Wahrscheinlichkeit einer „Strafverhärtung“ im Fall der tatgerichtlichen Kompetenzerweiterung

Im Vorfeld des eingangs erwähnten, die heutige Schwurgerichtslösung vorgebenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes⁵¹ meldete das Bundesland Hessen in seiner Stellungnahme Bedenken gegenüber einer weitreichenden Modifizierung des damals praktizierten Kompetenzgefüges an. So wurde die Annahme geäußert, dass im Fall einer Bejahung besonde-

rer Schwere der Schuld im Sinne des § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB die erkennenden Gerichte – soweit ihnen dies künftig ermöglicht werden würde – eine im Vergleich zu den Strafvollstreckungskammern höhere schuldschwerebedingte Vollstreckungsdauer bestimmen würden.⁵²

Mag dieser Gedanke insbesondere auch bei liberaleren Strafuristen prima facie verfangen und scheinbar gegen eine Fortentwicklung der Schwurgerichtslösung sprechen, so setzt er sich doch dem elementaren strafprozessualen Grundsatz der Unmittelbarkeit (z.B. §§ 226 Abs. 1, 250, 261 StPO) diametral entgegen. Es erschiene denn auf dem Felde zeitiger Freiheitsstrafen ziemlich fernliegend, bei einer Verurteilung wegen besonders schwerer Vergewaltigung (§ 177 Abs. 4 StGB) zunächst auf „mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe“ zu erkennen, um die Konkretisierung der Haftzeit sodann, bspw. nach Ablauf von drei Jahren, durch eine Strafvollstreckungskammer vornehmen zu lassen.⁵³ Unbeschadet der bei diesem gravierenden Delikt naheliegenden erheblichen und augenfälligen Traumatisierung des Opfers (und seiner Angehörigen) zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung wird das Tatgericht allgemein für kompetent befunden, ein ausgewogenes und sachgerechtes Urteil zu fällen.⁵⁴

Soweit die lebenslange Freiheitsstrafe auf der Rechtsfolgenseite nur fakultativ angedroht ist, wird der mit der Schwurgerichtslösung verbundene Strukturbruch besonders deutlich. Wird bei einem Schuldspruch wegen sexueller Nötigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt, so obliegt die konkrete Strafzumessung ohne weiteres dem Tatgericht. Wird jedoch ausnahmsweise die lebenslange Freiheitsstrafe als tat- und schuldangemessene Sanktion auf dieses Delikt gewertet,⁵⁵ erschöpft sich der Aufgabenbereich des erkennenden Gerichtes insoweit darin, zum „Ob“ einer besonderen Schwere der Schuld Stellung zu beziehen. Über die konkrete Straflänge in Bezug auf § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB hat sodann – ohne dass neben der rechtlichen Einschätzung auch der Sachverhalt divergieren müsste – die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden.

3. Zur vermeintlichen Verfahrensökonomie der Schwurgerichtslösung

Jedenfalls prima facie ist die Überlegung nicht fernliegend, dass eine konkrete Festlegung der schuldschwerebedingten Vollstreckungsspanne durch das Tatgericht die jeweilige Hauptverhandlung in die Länge ziehen würde. Denn dies wurde schon gegenüber der gegenwärtig praktizierten Schwurgerichtslösung eingewendet.⁵⁶

⁴⁵ Krit. Lackner, in: Kerner (Hrsg.) Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, 1983, S. 609 (S. 624), mit der geäußerten Befürchtung, dass „die gesamte Lebensführung nach der Tat zur Entscheidungsgrundlage wird“.

⁴⁶ Stree/Kinzig (Fn. 1), § 57a Rn. 8; Dünkel (Fn. 2), § 57a Rn. 25.

⁴⁷ Obgleich § 46 Abs. 2 StGB explizit auch auf das „Verhalten nach der Tat“ abstellt.

⁴⁸ Schulze, Die bedingte Haftentlassung lebenslänglicher Gefangener, 2003, S. 43 f.

⁴⁹ Steinhilber (Fn. 26), S. 238.

⁵⁰ Konkreter Umsetzungsvorschlag bei Steinhilber (Fn. 26), S. 263 ff.; nicht a priori von der Hand zu weisen wäre im Übrigen auch ein Beschreiten des Gnadenweges, was freilich wiederum mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden wäre.

⁵¹ BVerfGE 86, 288.

⁵² Steinhilber (Fn. 26), S. 235.

⁵³ Steinhilber (Fn. 26), S. 235.

⁵⁴ Stark, JZ 1994, 189 (190), der den Gerichten insbesondere die Fähigkeit zuschreibt, sich nicht von medialer Berichterstattung beeinflussen zu lassen.

⁵⁵ Wobei gerade in Ansehung von § 57a StGB der Strafausspruch „lebenslange Freiheitsstrafe“ bei Lichte betrachtet eher ein verbales Konstrukt denn eine rechtliche Realität markiert.

⁵⁶ Stree, NStZ 1992, 464: „für das Erkenntnisverfahren erhebliche Mehrarbeit“.

Zur Abschätzung der Begründetheit dieser Befürchtung ist nochmals ein näherer Blick auf die Schwurgerichtslösung in ihrer momentanen Kontur zu werfen. Wie bereits festgestellt, ist den erkennenden Gerichten ohnehin eine ins Detail gehende, umfangreiche Erörterung der Tatschuld aufgegeben.⁵⁷ Dies folgt nicht zuletzt auch aus dem Arbeitsauftrag des Bundesgerichtshofes, nach welchem die Tatgerichte bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung „die schuldrelevanten Umstände zu ermitteln und zu gewichten“ haben.⁵⁸ Letzten Endes wird dadurch die Höhe der Vollstreckungsdauer so präzise vorgezeichnet, dass im Grunde lediglich die Bestimmung des exakten Strafmaßes kupiert wird. Dieser sozusagen „endgültige Bemessungsakt“ ist dann durch die Strafvollstreckungskammern vor einem allerdings deutlich verwascheneren Hintergrund vorzunehmen, als es noch den Schwurgerichten möglich gewesen wäre.⁵⁹ Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass die Festlegung der schuldschwerebedingten Verbüßungsdauer für die erkennenden Gerichte keine signifikant erhöhte Arbeitsbelastung nach sich ziehen würde. Die Tatgerichte hätten gerade nicht mit einem solchen Aufwand die „Quasi-Strafzumessung“ zu betreiben, wie er momentan bei den Strafvollstreckungskammern anfällt. Stattdessen müssten die Schwurgerichtskammern ihre ohnehin zu ganz erheblichen Teilen durchgeführte Strafzumessung nur noch in ein konkretes Zeitmaß überführen.

IV. Fazit

Was bei zeitiger Freiheitsstrafe zum unangefochtenen Kernbereich richterlichen Handelns gehört, sollte auch bei der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe mit besonderer Schwere der Schuld zur gängigen Praxis werden. Die konkrete Bestimmung einer schuldschwerebedingten Maximalverbüßungsdauer bereits durch das erkennende Gericht verspricht, spürbare Verbesserungen in Bezug auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit sich zu bringen.⁶⁰ Die geschilderten Bedenken gegen entsprechend konkretisierte tatgerichtliche Urteilssprüche sind demgegenüber weniger überzeugend.

⁵⁷ Stark, JZ 1994, 189 (190).

⁵⁸ BGHSt 40, 360 (370); siehe auch Darstellung bei Streng, JZ 1995, 556 (560).

⁵⁹ Stark, JZ 1994, 189 (190); Streng, JZ 1995, 556 (557).

⁶⁰ So auch Dünkel (Fn. 2), § 57a Rn. 7: „Richtigerweise wird man mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG [...] de lege ferenda eine Konkretisierung der besonderen Schuldschwere bereits durch das Tatgericht fordern müssen.“
